

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.08.2022

Nr. 30/2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPAM)

Instrumentalpädagogik

Chor- und Ensembleleitung

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	5
1. Allgemeines.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Zweck der Prüfung.....	5
§ 3 Zulassung zum Studium.....	5
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	5
2. Studienorganisation.....	6
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen.....	6
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	7
§ 7 Lehrformen	7
§ 8 Studienleistungen	8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	9
3. Prüfungsorganisation.....	9
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	9
§ 11 Prüfungsleistungen	10
§ 12 Prüfungsformen	10
§ 13 Prüfungsausschuss.....	12
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	14
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	15
§ 18 Prüfungsprotokoll	15
§ 19 Prüfende und Beisitzende	16
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 21 Zusatzprüfungen	17
§ 22 Bewertung und Notenbildung	17
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	18
4. Masterprüfung	18
§ 24 Masterarbeit.....	18
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	19
§ 26 Bewertung der Masterarbeit.....	19
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	19

5. Schlussvorschriften	20
§ 28 Verfahrensvorschriften	20
§ 29 Schutzbestimmungen.....	20
Studiengangspezifischer Teil Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.	22
§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele	22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	23
§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	24
§ 34 Masterabschlussprüfung	25
§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	25
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung.....	25
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	26
Anlagen Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.....	27
Anlage 1: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Praxis.....	27
Anlage 2: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Praxis	29
Modul 1 Hauptfach.....	29
Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik.....	30
Modul 3 Professionalisierung	33
Modul 4 Ergänzungsfächer	34
Modul 5 Freier Wahlbereich	37
Modul 6 Mastermodul	37
Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich.....	38
Modul 8 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik.....	40
Anlage 3: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft.....	43
Anlage 4: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft	45
Modul 1 Hauptfach.....	45
Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik.....	46
Modul 3 Professionalisierung	49
Modul 4 Ergänzungsfächer	50
Modul 5 Weiterqualifizierung Wissenschaft II	53
Modul 6 Mastermodul	53
Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich.....	55
Modul 8 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik.....	57
Anlage 5: Musterstudienplan – Chor- und Ensembleleitung	60
Anlage 6: Modulhandbuch – Chor- und Ensembleleitung	62

Modul 1 Hauptfach.....	62
Modul 2 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik.....	64
Modul 3 Didaktik und Methodik	64
Modul 4 Professionalisierung	66
Modul 5 Ergänzungsfächer	67
Modul 6 Freier Wahlbereich	69
Modul 7 Mastermodul	69
Modul 8 Individueller Ergänzungsbereich.....	70
Modul 9 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik.....	72

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Künstlerisch-pädagogische Ausbildung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Kommunikations- und Medienforschung M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(7) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der studiengangsspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Workshop (W): Abs. 10
10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

- a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.
- b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:
- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
 - die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
 - den Titel der Arbeit;
 - den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der

Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Siehe die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den

Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungs-ausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen- gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde- rungen entspricht
4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu

nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung

mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendendakte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.

§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele

Das Masterstudium ermöglicht besonders geeigneten Studierenden, ihre künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium zu vertiefen und zu ergänzen, ihre Organisationsfähigkeit weiter zu entwickeln und ihr künstlerisch-pädagogisches Profil zu schärfen, um sich damit insbesondere für künstlerisch-pädagogische Leitungsaufgaben und/oder Selbständigkeit sowie ggf. – bei Wahl des entsprechenden Profils – auch für eine wissenschaftliche Tätigkeit (Promotionsvorhaben) zu qualifizieren.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Der Masterstudiengang gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Instrumentalpädagogik sowie Chor- und Ensembleleitung.

(2) Die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis ermöglicht geeigneten Absolventinnen und Absolventen aus einem künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang, einem künstlerischen Bachelorstudiengang mit pädagogischer Schwerpunktsetzung oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, ihre musik- und instrumentalpädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen bzw. zu erweitern.

(3) Die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft ermöglicht geeigneten Absolventinnen und Absolventen aus einem künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang, einem künstlerischen Bachelorstudiengang mit pädagogischer Schwerpunktsetzung oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, ihre musik- und instrumentalpädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen bzw. zu erweitern und sich im Bereich der Musikpädagogik wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.

(4) ¹Das Studium in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik gliedert sich in sechs verpflichtende Module, ein Ergänzungsmodul, über dessen inhaltliche Ausrichtung und Belegung durch den Prüfungsausschuss entschieden wird, und ein fakultatives Modul. ²Das Hauptfachmodul umfasst den künstlerischen Einzelunterricht im Hauptinstrument, ggf. auch im Ergänzungsfach sowie Kammermusik / Ensemblespiel. ³Im zweiten Modul sind musikpädagogische und didaktische Veranstaltungen zusammengefasst. ⁴Der weiteren Professionalisierung dient das dritte Modul mit den Fächern Musikphysiologie angewandt und Selbstmanagement. ⁵Im vierten Modul kann zur individuellen Profilbildung aus einem breiten Spektrum an Ergänzungsfächern gewählt werden, u.a. Aufführungspraxis, Chor- und Ensembleleitung, Improvisation, Körperarbeit, Arrangieren, Perkussion, Unterrichtspraktisches Klavierspiel, Sprecherziehung. ⁶Das fünfte Modul besteht im Profil Praxis aus einem freien Wahlbereich, im Profil Wissenschaft aus Seminaren im Bereich der wissenschaftlichen Musikpädagogik. ⁷Das sechste Modul (Mastermodul) beinhaltet im Profil Praxis ein umfangreiches Abschlussprojekt, im Profil Wissenschaft ein Abschlussprojekt und eine wissenschaftliche Masterarbeit. ⁸Über die Belegung und inhaltliche Ausrichtung des siebten Moduls (Ergänzungsmodul) wird durch den Prüfungsausschuss entschieden. ⁹Es besteht die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik (achtes Modul) zu erwerben.

(5) ¹Abgeschlossen wird das Studium im Mastermodul bei Wahl des Profils Praxis mit einem umfangreichen künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt, das selbstständig zu planen, durchzuführen und schriftlich zu reflektieren ist. ²Bei Wahl des Profils Wissenschaft kommt

zum künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt, das selbstständig zu planen, durchzuführen und schriftlich zu reflektieren ist, eine wissenschaftliche Masterarbeit hinzu.

(6) Die Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung befähigt zur künstlerisch-pädagogischen Arbeit im Laien- und semiprofessionellen Bereich mit vokalen und instrumentalen Gruppen (Chöre /Orchester) und/oder Gruppen mit besonderen pädagogischen Anforderungen.

(7) ¹Das Studium in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung gliedert sich in sieben verpflichtende Module, ein Ergänzungsmodul, über dessen inhaltliche Ausrichtung und Belegung durch den Prüfungsausschuss entschieden wird, und ein fakultatives Modul. ²Das Hauptfachmodul beinhaltet die Fächer Chor- und Ensembleleitung, Orchesterleitung, Gesang und Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen. Ensemblespiel / Vokale Kammermusik bildet das zweite Modul. ³Im dritten Modul sind die pädagogischen und didaktischen Fächer versammelt. ⁴Das vierte Modul dient der weiteren Professionalisierung. Das fünfte Modul (Ergänzungsfächer) und das sechste Modul (Freier Wahlbereich) ermöglichen eine individuelle Profilbildung. ⁵Abgeschlossen wird das Studium mit einem umfangreichen Abschlussprojekt (Mastermodul 7). ⁶Über die Belegung und inhaltliche Ausrichtung des achten Moduls (Ergänzungsmodul) wird durch den Prüfungsausschuss entschieden. ⁷Es besteht die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik (neuntes Modul) zu erwerben.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus drei benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen.

²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik	(benotet)
Modul 3:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 4:	Ergänzungsfächer	
Modul 5:	Freier Wahlbereich	
Modul 6:	Mastermodul	(benotet)
Modul 7:	Individueller Ergänzungsbereich	(benotet)

Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.

Fakultativ

Modul 8:	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik	(benotet)
----------	---	-----------

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft aus vier benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Musikpädagogik, Didaktik & Methodik	(benotet)
Modul 3:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 4:	Ergänzungsfächer	
Modul 5:	Qualifizierung Wissenschaft II	(benotet)
Modul 6:	Mastermodul	(benotet)
Modul 7:	Individueller Ergänzungsbereich	(benotet)

Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.

Fakultativ

Modul 8:	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik	(benotet)
----------	---	-----------

(3) ¹Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung aus drei benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Ensemblespiel / Vokale Kammermusik	
Modul 3:	Didaktik & Methodik	(benotet)
Modul 4:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 5:	Ergänzungsfächer	
Modul 6:	Freier Wahlbereich	
Modul 7:	Mastermodul	(benotet)
Modul 8:	Individueller Ergänzungsbereich	(benotet)
	Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.	

Fakultativ

Modul 9:	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik	(benotet)
----------	---	-----------

(4) Näheres zu den Prüfungen kann den betreffenden Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik durch ein gesondertes Formular im Prüfungsamt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein.

(2) ¹Für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis legt der Prüfungsausschuss das Thema des Abschlussprojekts fest, bestellt mindestens zwei fachkundige Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe und die Bestellung der/des Erst- und Zweitprüfenden ist aktenkundig zu machen und erfolgt schriftlich über das Prüfungsamt. ³Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten. ⁴Aufführungen sollen noch während der Vorlesungszeit stattfinden. ⁵Die Dokumentation soll in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

(3) ¹Für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft legt der Prüfungsausschuss das Thema des Abschlussprojekts und das der wissenschaftlichen Masterarbeit fest, bestellt jeweils mindestens zwei fachkundige Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt jeweils die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der das Abschlussprojekt bzw. die wissenschaftliche Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe und die Bestellung der/des Erst- und Zweitprüfenden ist aktenkundig zu machen und erfolgt schriftlich über das Prüfungsamt. ³Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten. ⁴Das künstlerisch-pädagogische Abschlussprojekt und die wissenschaftliche Masterarbeit können das gleiche Thema behandeln. ⁵Aufführungen sollen noch während der Vorlesungszeit stattfinden. ⁶Die Projektdokumentation und die wissenschaftliche Masterarbeit sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

§ 34 Masterabschlussprüfung

(1) Die Masterarbeit besteht in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus der selbstständigen Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts (Abschlussprojekt) außerhalb der Hochschule mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten. In der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft kommt zum künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten hinzu.

(2) Das Abschlussprojekt der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung besteht aus einer künstlerischen und einer mündlichen Prüfung.

1. Künstlerische Prüfung (Dauer ca. 60 Minuten):

Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerkes oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklages oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten):

Themen der mündlichen Prüfung sind

- Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte,
- Probentechnik und -organisation,
- Stil- und Literaturkunde,
- Aufführungspraxis,
- Stimmphysiologie.

§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

(1) ¹Beim wissenschaftlichen Prüfungsteil der Masterarbeit (wissenschaftliche Arbeit, künstlerisch-pädagogisches Projekt mit wissenschaftlicher Dokumentation) muss mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine wissenschaftliche Fachvertreterin bzw. ein wissenschaftlicher Fachvertreter sein.

(2) Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter für das Abschlussprojekt (Modul Masterarbeit) in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik sind die beteiligten Disziplinen angemessen zu berücksichtigen.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

44%	Modul 1	Hauptfach
16%	Modul 2	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik
	Teilmodul 2.1	Lehrprobe 8%, mündliche Prüfung 4%, Hausarbeit 4 %
40%	Modul 6	Mastermodul

max. 10% Modul 7	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF abgezogen)
ggf. 10% Modul 8	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik (wird ggf. vom Mastermodul abgezogen)

(2) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

36%	Modul 1	Hauptfach
16%	Modul 2	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik
	Teilmodul 2.1	Lehrprobe 8%, mündliche Prüfung 4%, Hausarbeit 4 %
8%	Modul 5	Qualifizierung Wissenschaft
40%	Modul 6	Mastermodul
		Abschlussprojekt 20 %, wissenschaftliche Masterarbeit 20 %
max. 10%	Modul 7	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF abgezogen)
ggf. 10%	Modul 8	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik (wird ggf. vom Mastermodul abgezogen)

(3) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Chor-/Ensembleleitung aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

40%	Modul 1	Hauptfach
20%	Teilmodul 1.2	Orchesterleitung
10%	Teilmodul 1.3	Gesang
10%	Teilmodul 1.5	Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen
20 %	Modul 3	Didaktik & Methodik
10 %	Teilmodul 3.1	Didaktik Dirigieren
6%	Teilmodul 3.3	Grundlagen der Gesangspädagogik
4 %	Teilmodul 3.4	Musik- und Instrumentalpädagogik
40%	Modul 7	Mastermodul
max. 10%	Modul 8	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF, Teilmodul 1.2. abgezogen)
ggf. 10%	Modul 9	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik (wird ggf. vom Mastermodul abgezogen)

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Praxis

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
Hauptfach								59	
zu belegen ist entweder Teilmodul 1.1. oder 1.2									
1	1.1	Hauptfach	E	1,5	18	18	17	53	
	1.2	Hauptfach und Ergänzungsfach	E	1,5	18	18	17		
	1.3	Kammermusik / Ensemblespiel	G	1	2	2	2		
Musikpädagogik, Didaktik und Methodik								15	
2	2.1	Erweiterte Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2		4	
	2.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3	3	
	2.3	Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik	S	2		2		2	
	2.4	Wahlbereich	S	2	3	3		6	
Professionalisierung								4	
3	3.1	Angewandte Musikphysiologie	S	2	2			2	
	3.2	Selbstmanagement	S	2			2	2	
Ergänzungsfächer								6	
zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP, Chor- und Ensembleleitung muss über 2 Semester belegt werden.									
4	Aufführungspraxis (1 LP)		G	1	2	2	2	6	
	Chorsingen (1 LP)		G	2					
	Chor- und Ensembleleitung (2 LP)		G	1,5					
	Improvisation (1 LP)		G	1					
	Interpretationsanalyse (2 LP)		S	2					
	Körperarbeit (1 LP)		Ü	1					
	Neue Musik (2 LP)		S	2					
	Arrangieren/Partiturbkunde/Instrumentation (2 LP)		S	2					
	Elektronische Musik (2 LP)		G	2					
	Sprecherziehung (2 LP)		G	2					
	Instrumentalkurse (2 LP)		G	2					
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (1 LP)		G	0,5					
Perkussion (1 LP)		G	1						
5	Freier Wahlbereich		var.	Var	2	2	2	6	
Mastermodul								30	
6	6.1	Fortführung Hauptfach	E	1,5			1	8	
	6.2	Projektseminar	S	1				1	2
	6.3	Masterabschlussprojekt	S	2				20	20
Summe LP					31	31	29	29	120

7	Individueller Ergänzungsbereich								21	
	Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.									
	7.1	Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2	4	4		12
	7.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2				4
	7.3	Pädagogische Psychologie	S	2		2				2
	7.4	Berufskunde	S/Ü	1		1				1
	7.5	Orientierungspraktikum	S/P	1	1	1			2	
8	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik								18	
	Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend dem TM 8.2 weniger LP vergeben (3 LP je Semester). Das TM 8.1 ersetzt das TM 2.4. Die TM 8.3, 8.4 und 8.5 ersetzen das Modul 4.									
	8.1	Lehrpraxis	Ü	3	3	3				6
	8.2	Musikpädagogisches Begleitseminar	S	2	3	3				6
	8.3	Improvisation	G	1	1	1				2
	8.4	EMP/Musik und Bewegung	G	2		1				1
	8.5	Vertiefungsseminar	S/Ü	2	2	1			3	

Anlage 2: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Praxis

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach			
Es ist entweder Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2 zu belegen.			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten.		
Teilmodule	1.1 Instrumentales Hauptfach 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel		
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
59	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 112,5 h Selbststudium 1657,5 h
Modul 1.1 Instrumentales Hauptfach			
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten, der persönlichen und eigenständigen interpretatorischen Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik; Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.		
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	<p>Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, benotet)</p> <p><u>Klavier:</u> Konzert (60 Minuten Dauer) – folgende Stilbereiche sind zu berücksichtigen: Barock; Wiener Klassik; Romantik, Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (seit 1960); 1 Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt.</p> <p>Die Kammermusikprüfung (20-30 Minuten Dauer) kann integriert oder separat abgelegt werden, etwa im Rahmen eines Kammermusikabends o. Ä.</p> <p><u>Orchester- und übrige Instrumente:</u> Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören, wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit in der Regel eine Woche beträgt.</p>		

Sonstiges		Im Rahmen des instrumentalen Hauptfachunterrichts sind die Studierenden nach Bedarf und Begabung zur Teilnahme an Hochschulorchesterprojekten verpflichtet. (siehe: Verkündungsblatt 17/2014, Orchesterordnung).			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
53	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1522,5 h
Modul 1.2 Instrumentales Hauptfach & Ergänzungsfach					
Qualifikationsziele		Vertiefung und Erweiterung der instrumentaltechnischen Fähigkeiten sowohl im Hauptinstrument als auch in einem spezifischen Neben- oder Ergänzungsinstrument, hohe interpretatorische Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Alter Musik, Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.			
Inhalte		Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit. Instrumentale Spezialisierung: Beschäftigung mit einem Nebeninstrument und/oder alten Instrument, Aufführungspraxis Alter / Neuer Musik; Kammermusik-Praxis.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, benotet): Inhalte siehe Teilmodul 1.1. In Absprache zwischen den Lehrenden und dem/der Studierenden wird das Ergänzungsinstrument in diese Prüfung integriert.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
53	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1522,5 h
Modul 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel					
Qualifikationsziele		Künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in.			
Inhalte		Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	1	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik	
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musik- und instrumentalpädagogischen sowie didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über eine professionelle musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz. Sie bauen ihrer Fähigkeiten aus, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten interdisziplinär zu verbinden und reflektieren ihre eigene Arbeit unter Bezugnahme auf musikpädagogische Fragestellungen.
Teilmodule	2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik 2.4 Wahlbereich

Modulprüfung	Prüfung (benotet): Lehrprobe von 20-30 Minuten mit mündlicher Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in 2.1, 2.3 oder 2.4; wissenschaftliche Hausarbeit in Modul 2.2. Die mdl. Prüfung und die Hausarbeit zählen einfach, die Lehrprobe zählt doppelt.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
15	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 270 h

Modul 2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik

Es sind Veranstaltungen aus den Bereichen A bis F zu belegen. Es empfiehlt sich eine Beschränkung auf 1 bis 2 Bereiche.

Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern ihr didaktisches Handlungsrepertoire und erwerben zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie verfügen auch über grundlegende Kompetenzen in selbst ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Details siehe die einzelnen Bereiche.				
Inhalte	Siehe die einzelnen Bereiche.				
Studienleistung	Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
Besonderheiten	Integrierte Hospitationen, Lehrversuche und Praxisphasen (in Musikschulen, Kitas, allgemeinbildenden Schulen, an Konzert- und Opernhäusern etc.). Anmerkung: Im Vergleich zur berufsqualifizierenden Bachelorprüfung in diesem Fach ist das Anforderungsniveau der Lehrprobe deutlich gesteigert, z.B. Unterricht mit Schüler/in mit besonderem Förderbedarf; Unterricht mit heterogener Gruppe, Unterricht mit unbekannter Schülerin/ unbekanntem Schüler, wobei das Thema eine Woche vorher bekanntgegeben wird.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Didaktikbereich A: Didaktik der Vielfalt / Didaktik EMP oder Rhythmik

Qualifikationsziele	Fähigkeiten und Fertigkeiten im grundlegenden Musikunterricht mit heterogenen Gruppen bzw. mit verschiedenen Zielgruppen (Vorschulkinder, Senioren, Menschen mit Behinderung / mit besonderem Förderbedarf u.a.); inklusive pädagogische Haltung; Kenntnis und sichere Handhabung wichtiger musikalischer Handlungs- und Erfahrungsfelder.
Inhalte	Je nach Schwerpunkt: Inklusion als musikpädagogische Herausforderung und Chance; Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht; Musikunterricht mit verschiedenen Altersgruppen (z.B. Vorschulkinder, Senioren) und mit Menschen mit besonderem Förderbedarf (z.B. Menschen mit Behinderung, mit Krankheit, mit Migrationsgeschichte); Inhalte, Prinzipien und Methoden von EMP oder Rhythmik; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.

Didaktikbereich B: Chor- und Ensembleleitung / Didaktik der Improvisation

Qualifikationsziele	<u>Chor- und Ensembleleitung:</u> Dirigentische und probenmethodische Fähigkeiten für verschiedene Ensembles; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Chor- und Ensembleleitung. Grundlegende Befähigung zur Leitung eines Kinderchores oder eines Kinderensembles <u>Didaktik der Improvisation:</u> Fähigkeit zu systematischer Anleitung von instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation; Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Improvisation und der diesbezüglichen Fachliteratur; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Improvisation.
Inhalte	<u>Chor- und Ensembleleitung:</u> Dirigentische Grundlagen anhand geeigneter Literatur, u.a. Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände; Grundlagen der Probenmethodik anhand ausgewählter Beispiele; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Chor- bzw. Ensembleproben. <u>Didaktik der Improvisation:</u> Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation; Literaturkunde; Planung, Anleitung und Reflexion von Gruppenimprovisationen.

Didaktikbereich C: Kooperation / Musikvermittlung und Konzertpädagogik					
Qualifikationsziele		<p>Kooperation: Kenntnis von Aufgaben, Methoden und Modellen in der Kooperation verschiedener musikalischer Bildungseinrichtungen (Musikschule, Schule, Kita u.a.); Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht / von Angeboten im Kooperationskontext.</p> <p>Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musikvermittlung bzw. Konzertpädagogik; Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten / Formaten der konzertbezogenen Musikvermittlung.</p>			
Inhalte		<p>Kooperation: Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen zwischen musikalischen Bildungseinrichtungen; Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsreihen im Kooperationskontext (z.B. Instrumentenvorstellung, Instrumentenkarussell, Streicherklasse).</p> <p>Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Aufgaben, Formate und Methoden von Musikvermittlung und Konzertpädagogik; Kooperationen zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen; Hospitation oder Lektüre und Diskussion; Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten im Bereich von Musikvermittlung und Konzertpädagogik (z.B. Kinderkonzert, Musiktheaterworkshop für Jugendliche); Übungen (z.B. zur Moderation oder zur musikalischen Aktivierung einer größeren Gruppe).</p>			
Didaktikbereich D: Didaktik Jazz-Rock-Pop					
Qualifikationsziele		Einblicke in die Ästhetik und die Spieltechniken von Jazz, Rock und Pop; Fähigkeit zur praktischen Umsetzung und zur Vermittlung an verschiedene Zielgruppen.			
Inhalte		Übungen zu JRP-spezifischen Musizierformen unter Verwendung der typischen Instrumente und mit dem eigenen Instrument in genreaffinen Formationen, didaktische Überlegungen und Handreichungen; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.			
Didaktikbereich E: Didaktik der Musiktheorie					
Qualifikationsziele		Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Musiktheorie, Tonsatz, Analyse, Gehörbildung und der diesbezüglichen Fachliteratur; Konzeption, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.			
Inhalte		Entwickeln und Anwenden von didaktischen Konzepten und methodischen Strategien für den Einzel- und Gruppenunterricht in Musiktheorie; hörpsychologische und lerntheoretische Grundlagen der Gehörbildung.			
Didaktikbereich F: Didaktik des instrumentalen Hauptfachs					
Qualifikationsziele		Erweiterte instrumentalpädagogische Kompetenzen.			
Inhalte		Vertiefende Beschäftigung mit für die Unterrichtspraxis relevanten Themen; Literaturkunde; Unterrichtsanalyse; Lehrprobenvorbereitung, -durchführung und -auswertung, Supervision.			
Modul 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.			
Inhalte		Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik						
Qualifikationsziele		Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.				
Inhalte		Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.				
Studienleistung		Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung.				
Prüfungsleistung		Siehe Modulprüfung				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 2.4 Wahlbereich						
Qualifikationsziele		Ausbau der musikpädagogischen und/oder didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten				
Inhalte		Seminarangebote aus den Bereichen der Musikpädagogik und der Didaktik & Methodik.				
Studienleistung		Referat pro Seminar oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung		Siehe Modulprüfung				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	120 h
Modul 3 Professionalisierung						
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik						
Qualifikationsziele		Professionalisierung im Bereich des Selbstmanagements und des Umgangs mit dem Körper beim Musizieren und Unterrichten.				
Teilmodule		3.1 Angewandte Musikphysiologie 3.2 Selbstmanagement				
Modulprüfung		Eine unbenotete Prüfung in 3.1.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
4	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h		
			Selbststudium	60 h		
Modul 3.1 Angewandte Musikphysiologie						
Qualifikationsziele		Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übertechniken erfahren und vermitteln können.				
Inhalte		Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung, Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Klausur (90 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 3.2 Selbstmanagement						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit; Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.				
Inhalte		Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.				

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Ergänzungsfächer

zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik

Qualifikationsziele	Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.				
Teilmodule	Folgende Fächer stehen zur Wahl: Aufführungspraxis Chorsingen Chor-/Ensembleleitung (muss über 2 Semester belegt werden) Improvisation Interpretationsanalyse Körperarbeit Neue Musik Arrangieren/Partiturlkunde/Instrumentation Elektronische Musik Sprecherziehung Instrumentalkurse Unterrichtspraktisches Klavierspiel Perkussion				
Modulprüfung	Studienleistung: Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	Var.	
			Selbststudium	Var.	

Wahlfach Aufführungspraxis

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.				
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Wahlfach Chorsingen

Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppenspezifischer Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 0 h

Wahlfach Chor-/Ensembleleitung (muss für 2 Semester belegt werden)						
Qualifikationsziele		1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlernen und ggf. chorischer Stimmbildung. 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur.				
Inhalte		1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschlüsse, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik. 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	45 h
					Selbststudium	15 h
Wahlfach Improvisation						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.				
Inhalte		Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h
Wahlfach Interpretationsanalyse						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Formulierung werkspezifischer, analytisch fundierter und wissenschaftlich reflektierter Erwartungen an eine musikalische Interpretation, differenzierte Beschreibung und begründete Beurteilung musikalischer Interpretationen und deren Vergleich.				
Inhalte		Theorie und Praxis des ästhetischen Urteils und des ästhetischen Urteilens; Methoden des Beschreibens, Deutens und Bewertens von Kompositionen und deren Interpretation; praktische Übungen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Wahlfach Körperarbeit						
Qualifikationsziele		Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau.				
Inhalte		Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h
Wahlfach Neue Musik						
Qualifikationsziele		Differenzierter Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; exemplarischer Einblick in verschiedene Analyseformen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden.				
Inhalte		Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h

Wahlfach Arrangieren/Partitürkunde/Instrumentation						
Qualifikationsziele		Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.				
Inhalte		Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Wahlfach Elektronische Musik						
Qualifikationsziele		Kenntnisse exemplarischer Praktiken der elektronischen Klangerzeugung und -veränderung; Einblicke in die Realisierung zeitgenössischer Musik mit Elektronik und Fähigkeit zur selbständigen interpretatorischen Anwendung, bis hin zu eigenen Konzeptionen der Konstellation „Instrument und Elektronik“.				
Inhalte		Kenntnis historischer und aktueller Werke für Instrument und Elektronik; technische Grundlagen von der Audiotechnik bis hin zur Audioprogrammierung; praktische Realisierung von Partituren und Konzepten zur Konstellation „Instrument und Elektronik“; Unterstützung und Anleitung bei der Ausarbeitung eigener Ideen und Experimente auf diesem Gebiet.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Wahlfach Sprecherziehung						
Qualifikationsziele		Ausbildung der Sprechstimme im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen eines Lehrberufes, Erweiterung der eigenen gestalterischen Möglichkeiten.				
Inhalte		Orientierung auf die individuelle Sprechstimmelage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme, angewandte Phonetik der deutschen Standardaussprache und Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, Textgestaltung und Interpretation.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Wahlfach Instrumentalkurse						
Qualifikationsziele		Beherrschung der grundlegenden Spieltechniken sowie Kenntnisse über den Aufbau und die Eigenheiten eines Instrumentes, das nicht instrumentales Haupt- oder Nebenfach ist.				
Inhalte		Kennenlernen des Instrumentes mit seinen spezifischen Eigenheiten; Erlernen grundlegender Spieltechniken und einfacher Literatur.				
Prüfung		Regelmäßige Teilnahme, musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	45 h
Wahlfach Unterrichtspraktisches Klavierspiel						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zum Vom-Blatt-Spiel einfacher Begleitsätze, zur einfachen Harmonisierung von Melodien/Liedbegleitung sowie zur elementaren Improvisation auf dem Klavier.				
Inhalte		Übungen und Strategien zum Vom-Blatt-Spiel und zu einfachen Harmonisierungen und Improvisationen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	0,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	7,5 h
					Selbststudium	22,5 h
Wahlfach Perkussion						
Qualifikationsziele		Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführender Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache				

		oder weiterführende Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht.			
Inhalte		Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5 Freier Wahlbereich

Es sind insgesamt 6 LP aus dem Angebot der Hochschule zu erbringen.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Studierende qualifizieren sich schwerpunktmäßig in praktischen Fächern aus dem Lehrangebot der Hochschule nach freier Wahl (Einzelunterricht ist hierbei nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich).				
Inhalt	Die Lehrinhalte variieren entsprechend ausgewiesener Wahlfreiheit.				
Erläuterung	Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich frei wählbar. Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.				
Modulprüfung	Studienleistung:	Es gelten grundsätzlich die Studienleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.			
	Prüfungsleistung:	---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	Var.	Variabel	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 6 Mastermodul

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik

Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein künstlerisch-pädagogisches Projekt außerhalb der Hochschule unter Berücksichtigung aktueller musikpädagogischer Standards selbstständig zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.				
Teilmodule	6.1 Fortführung Hauptfach 6.2 Projektseminar 6.3 Masterabschlussprojekt				
Modulprüfung	Benotete Prüfung in 6.3				
Erläuterung	Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
30	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	82,5 h	
			Selbststudium	817,5 h	

Modul 6.1 Fortführung Hauptfach

Qualifikationsziele/ Inhalte	Fortführung des in den Teilmodulen 1.1 bzw. 1.2 durchgeführten Hauptfachunterrichts als begleitende Maßnahme zur Durchführung des Abschlussprojekts.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 217,5 h

Modul 6.2 Projektseminar

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation eines musikpädagogischen Projekts.				
---------------------	--	--	--	--	--

Inhalte		Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.			
Studienleistung		Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 6.3 Masterabschlussprojekt					
Qualifikationsziele/ Inhalte		Die Studierenden sind in der Lage, selbständig ein künstlerisch-pädagogisches Projekt außerhalb der Hochschule zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts außerhalb der Hochschule mit schriftlicher, wissenschaftlich reflektierter Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten.			
Erläuterung		Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
20	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 570 h

Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich					
Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.			
Teilmodule		7.1 Didaktik und Methodik 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 7.3 Pädagogische Psychologie 7.4 Berufskunde 7.5 Orientierungspraktikum			
Modulprüfung		Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 7.1, mündlicher Prüfung in Modul 7.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 7.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
Bis zu 21	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 225 h Selbststudium 375 h		
Modul 7.1 Didaktik und Methodik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische			

	Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.				
Inhalte	Je nach Bereich.				
Studienleistung	Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	2	Seminar/Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h
Modul 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung.				
Inhalte	Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.); instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.				
Studienleistung	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 7.3 Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele	Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft				

Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 7.4 Berufskunde

Qualifikationsziele	Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.				
Inhalte	Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar/Übung	1 Semester	Jeweils Sose	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 7.5 Orientierungspraktikum

Qualifikationsziele	Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern.				
Inhalte	Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und Methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels, Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 8 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik

Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend dem TM 8.2 weniger LP vergeben (3 LP je Semester). Das TM 8.1 ersetzt das TM 2.4. Die TM 8.3, 8.4 und 8.5 ersetzen das Modul 4.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern künstlerische und pädagogische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, musikalische Improvisationen anzuleiten und Improvisationspraktiken in ihren Unterricht zu integrieren. Sie erwerben die Fähigkeiten, mit Diversität umzugehen, musikalische Improvisationsprozesse im Hinblick auf Gruppen zu planen und praktisch anzuleiten, die eigene Unterrichtspraxis eigenverantwortlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln, didaktische Planung und
---------------------	--

	Kontingenz zu verbinden sowie den notwendigen logistischen Rahmen für die Improvisationspraxis zu schaffen.				
Teilmodule	8.1 Lehrpraxis 8.2 Musikpädagogisches Begleitseminar 8.3 Improvisation 8.4 EMP / Musik und Bewegung 8.5 Vertiefungsseminar				
Modulprüfung	Vier benotete Prüfungen: Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.) in Modul 8.1, Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Modul 8.2 oder 8.5, musikpraktische Prüfung (10-15 Minuten) in Modul 8.3. Gewichtung der einzelnen Prüfungen: Lehrprobe: 40 % Mündliche Prüfung: 20% Hausarbeit o. Ä.: 20% Musikpraktische Prüfung: 20%				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	2 Semester	Jedes Wintersemester	Präsenzstudium	270 h	Selbststudium 270 h
Modul 8.1 Lehrpraxis					
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre pädagogischen, didaktischen, methodischen, praktischen und logistischen Kompetenzen im Bereich musikalischer Improvisation auf den Ebenen von Praxis und Reflexion.				
Inhalte	Wöchentliche Planung und Durchführung von improvisationsbasiertem Musikunterricht. Anschließend Reflexionsveranstaltungen.				
Studienleistung und Besonderheiten	Regelmäßige Teilnahme. Enge Verzahnung von Praxis und Reflexion, Austausch z. B. durch Team-Teaching, Hospitationen und Coaching durch Lehrende der HMTMH. Verzahnung des Planungs- und Reflexionsprozesses mit Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung.				
Prüfungsleistung	Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.). Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrprobe mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	3	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 8.2 Musikpädagogisches Begleitseminar					
Qualifikationsziele	Theoretische Durchdringung praktischer Prozesse im improvisationsbasierten Musikunterricht, Fähigkeit zu eigenständiger theoretischer Reflexion und Fortentwicklung der eigenen Unterrichtspraxis.				
Inhalte	Theoretische Grundlagen der Praxis musikalischer Improvisation, interdisziplinäre Ansätze zur Improvisation, Grundlagen musikalisch-ästhetischer Bildung, Theorie und Praxis der Unterrichtsreflexion, Fachliteratur, wissenschaftliche und künstlerische Forschung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme. Enge Anbindung an die Unterrichtspraxis der Studierenden, Hospitationen.				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten, Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 8.2 oder 8.5.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h
Modul 8.3 Improvisation					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr eigenes Handlungsspektrum im Bereich musikalischer Improvisation, auch unter Einbezug interdisziplinärer Aspekte. Sie sind in der Lage, einfache, instrumenten- und genreübergreifende und nicht an den				

		Notentext gebundene Improvisationen im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen systematisch anzuleiten.			
Inhalte	Grundlagen und Vertiefung eigener improvisatorischer Praxis, Improvisationsübungen und -spiele, Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation, Literaturkunde, Planung, Anleitung und Reflexion von Improvisationen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme.				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Prüfung (solo und/oder im Ensemble) im Umfang von 10-15 Minuten.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 8.4 EMP / Musik und Bewegung					
Qualifikationsziele	Grundlegende elementarpädagogische bzw. musik- und bewegungspädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere in der Anleitung von Gruppen; Auseinandersetzung mit elementarpädagogischen bzw. musik- und bewegungspädagogischen Zielen, Inhalten und Methoden als Bereicherung für den Musik- und Instrumentalunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht).				
Inhalte	Methoden und Gestaltungsprinzipien der EMP bzw. der Musik- und Bewegungspädagogik (Rhythmik); Verknüpfung verschiedener Ausdrucksmedien wie Musik und Sprache, Musik und Bewegung, Musik und Bild.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h
Modul 8.5 Vertiefungsseminar					
Qualifikationsziele	Souveränität und Flexibilität im Umgang mit speziellen Herausforderungen im Improvisationsunterricht.				
Inhalte	Wechselnde Inhalte, z.B. Classroom Management, Umgang mit kultureller Diversität, Verbindung von Schauspiel, Improvisation und Musik, Improvisation mit großen Gruppen, Sprachförderung durch Musik, traumapädagogische Grundsätze, Kooperation verschiedener Bildungspartner.				
Studienleistung und Besonderheiten	Regelmäßige Teilnahme. Ausrichtung der Inhalte auf aktuelle Herausforderungen in der Unterrichtspraxis der Studierenden, Blockveranstaltungen.				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z. B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 8.2 oder 8.5.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 30 h

Anlage 3: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
Hauptfach								56	
Zu belegen ist entweder Teilmodul 1.1. oder 1.2.									
1	1.1	Hauptfach	E	1,5	16	16	18	50	
	1.2	Hauptfach und Ergänzungsfach	E	1,5	16	16	18		
	1.3	Kammermusik / Ensemblespiel	G	1	2	2	2		
Musikpädagogik, Didaktik und Methodik								15	
2	2.1	Erweiterte Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2		4	
	2.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3	3	
	2.3	Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik	S	2		2		2	
	2.4	Weiterqualifizierung Wissenschaft I: Präsentationstechniken und Methoden	S	2	3	3		6	
Professionalisierung								4	
3	3.1	Musikphysiologie	S	2	2			2	
	3.2	Selbstmanagement	S	2			2	2	
Ergänzungsfächer								6	
zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP, Chor- und Ensembleleitung muss über 2 Semester belegt werden.									
4	Aufführungspraxis (1 LP)		G	1	2	2	2	6	
	Chorsingen (1 LP)		G	2					
	Chor- und Ensembleleitung (2 LP)		G	1,5					
	Improvisation (1 LP)		G	1					
	Interpretationsanalyse (2 LP)		S	2					
	Körperarbeit (1 LP)		Ü	1					
	Neue Musik (2 LP)		S	2					
	Arrangieren/Partiturrkunde/Instrumentation (2 LP)		S	2					
	Elektronische Musik (2 LP)		G	2					
	Sprecherziehung (2 LP)		G	2					
	Instrumentalkurse (2 LP)		G	2					
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (1 LP)		G	0,5					
Perkussion (1 LP)		G	1						
5	Weiterqualifizierung Wissenschaft II		var.	var.	3	3	3	9	
Mastermodul								30	
6	6.1	Fortführung Hauptfach	E	1,5			1	6	6
	6.2	Projektseminar	S	1				1	2
	6.3	Masterabschlussprojekt	S	2				10	10
	6.4	Wissenschaftliche Masterarbeit	Selbststudium					10	10
	6.5	Kolloquium	S	2				2	2
Summe LP					30	30	31	29	120

7	Individueller Ergänzungsbereich								21	
	Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.									
	7.1	Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2	4	4		12
	7.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2				4
	7.3	Pädagogische Psychologie	S	2		2				2
	7.4	Berufskunde	S/Ü	1		1				1
7.5	Orientierungspraktikum	G	1	1	1			2		
8	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik								18	
	Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach entsprechend dem Teilmodul 8.1. weniger LP vergeben (3 LP je Semester). Das Teilmodul 8.2. ersetzt 6 LP aus Modul 5. Die Teilmodule 8.3., 8.4 und 8.5. ersetzen das Modul 4.									
	8.1	Lehrpraxis	Ü	3	3	3				6
	8.2	Musikpädagogisches Begleitseminar	S	2	3	3				6
	8.3	Improvisation	G	1	1	1				2
	8.4	EMP/Musik und Bewegung	G	2		1				1
8.5	Vertiefungsseminar	S/Ü	2	2	1			3		

Anlage 4: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach			
Es ist entweder Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2 zu belegen.			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten mindestens auf ein künstlerischen Bachelorstudiengängen vergleichbares Niveau		
Teilmodule	1.1 Instrumentales Hauptfach 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel		
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2.		
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
56	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1567,5 h
Modul 1.1 Instrumentales Hauptfach			
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten, der persönlichen und eigenständigen interpretatorischen Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik; Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.		
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit.		
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme		
Prüfungsleistung	<p>Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, benotet)</p> <p><u>Klavier:</u> Konzert (60 Minuten Dauer) – folgende Stilbereiche sind zu berücksichtigen: Barock; Wiener Klassik; Romantik, Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (seit 1960); 1 Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt.</p> <p>Die Kammermusikprüfung wird in der Regel mit vollständigen Werken im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä. abgelegt. Dauer: 20-30 Minuten</p> <p><u>Orchester- und übrige Instrumente:</u> Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören, wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt.</p>		

Sonstiges		Im Rahmen des instrumentalen Hauptfachunterrichts sind die Studierenden nach Bedarf und Begabung zur Teilnahme an Hochschulorchesterprojekten verpflichtet. (siehe: Verkündungsblatt 17/2014, Orchesterordnung).			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
50	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1432,5 h
Modul 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach					
Qualifikationsziele		Vertiefung und Erweiterung der instrumentaltechnischen Fähigkeiten sowohl im Hauptinstrument als auch in einem spezifischen Neben- oder Ergänzungsinstrument, hohe interpretatorische Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Alter Musik, Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.			
Inhalte		Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit. Instrumentale Spezialisierung: Beschäftigung mit Nebeninstrumenten und alten Instrumenten, Aufführungspraxis Alter / Neuer Musik; Kammermusik-Praxis.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, benotet): Inhalte siehe Teilmodul 1.1. in Absprache zwischen den Lehrenden und dem/der Studierenden wird das Ergänzungsinstrument in diese Prüfung integriert.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
50	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1432,5 h
Modul 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel					
Qualifikationsziele		Künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in .			
Inhalte		Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	1	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik	
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musik- und instrumentalpädagogischen sowie didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über eine professionelle musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz. Sie bauen ihrer Fähigkeiten aus, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten interdisziplinär zu verbinden und reflektieren ihre eigene Arbeit unter Bezugnahme auf musikpädagogische Fragestellungen.
Teilmodule	2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik 2.4 Weiterqualifizierung Wissenschaft I

Modulprüfung		Prüfung (benotet): Lehrprobe von 20-30 Minuten mit mündlicher Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in Modul 2.1 oder 2.3; wissenschaftliche Hausarbeit in Modul 2.2.. Die mdl. Prüfung und die Hausarbeit zählen einfach, die Lehrprobe zählt doppelt. Eine unbenotete Prüfung in Modul 2.4.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
15	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	180 h	
			Selbststudium	270 h	
Modul 2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik					
Es sind Veranstaltungen aus den Bereichen A bis F zu belegen. Es empfiehlt sich eine Beschränkung auf 1 bis 2 Bereiche.					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erweitern ihr didaktisches Handlungsrepertoire und erwerben zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie verfügen auch über grundlegende Kompetenzen in selbst ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Details siehe die einzelnen Bereiche.			
Inhalte		Siehe die einzelnen Bereiche.			
Studienleistung		Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Siehe Modulprüfung			
Besonderheiten		Integrierte Hospitationen, Lehrversuche und Praxisphasen (in Musikschulen, Kitas, allgemeinbildenden Schulen, an Konzert- und Opernhäusern etc.). Anmerkung: Im Vergleich zur berufsqualifizierenden Bachelorprüfung in diesem Fach ist das Anforderungsniveau der Lehrprobe deutlich gesteigert, z.B. Unterricht mit Schüler/in mit besonderem Förderbedarf; Unterricht mit heterogener Gruppe, Unterricht mit unbekannter Schülerin/ unbekanntem Schüler, wobei das Thema eine Woche vorher bekanntgegeben wird.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Didaktikbereich A: Didaktik der Vielfalt / Didaktik EMP oder Rhythmik					
Qualifikationsziele		Fähigkeiten und Fertigkeiten im grundlegenden Musikunterricht mit heterogenen Gruppen bzw. mit verschiedenen Zielgruppen (Vorschulkinder, Senioren, Menschen mit Behinderung / mit besonderem Förderbedarf u.a.); inklusive pädagogische Haltung; Kenntnis und sichere Handhabung wichtiger musikalischer Handlungs- und Erfahrungsfelder.			
Inhalte		Je nach Schwerpunkt: Inklusion als musikpädagogische Herausforderung und Chance; Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht; Musikunterricht mit verschiedenen Altersgruppen (z.B. Vorschulkinder, Senioren) und mit Menschen mit besonderem Förderbedarf (z.B. Menschen mit Behinderung, mit Krankheit, mit Migrationsgeschichte); Inhalte, Prinzipien und Methoden von EMP oder Rhythmik; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.			
Didaktikbereich B: Chor- und Ensembleleitung / Didaktik der Improvisation					
Qualifikationsziele		<u>Chor- und Ensembleleitung:</u> Dirigentische und probenmethodische Fähigkeiten für verschiedene Ensembles; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Chor- und Ensembleleitung. Grundlegende Befähigung zur Leitung eines Kinderchores oder eines Kinderensembles <u>Didaktik der Improvisation:</u> Fähigkeit zu systematischer Anleitung von instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation; Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Improvisation und der diesbezüglichen Fachliteratur; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Improvisation.			
Inhalte		<u>Chor- und Ensembleleitung:</u> Dirigentische Grundlagen anhand geeigneter Literatur, u.a. Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände; Grundlagen der Probenmethodik anhand ausgewählter Beispiele; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Chor- bzw. Ensembleproben. <u>Didaktik der Improvisation:</u> Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation; Literaturkunde; Planung, Anleitung und Reflexion von Gruppenimprovisationen.			

Didaktikbereich C: Kooperation / Musikvermittlung und Konzertpädagogik					
Qualifikationsziele		<p><u>Kooperation</u>: Kenntnis von Aufgaben, Methoden und Modellen in der Kooperation verschiedener musikalischer Bildungseinrichtungen (Musikschule, Schule, Kita u.a.); Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht / von Angeboten im Kooperationskontext.</p> <p><u>Musikvermittlung und Konzertpädagogik</u>: Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musikvermittlung bzw. Konzertpädagogik; Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten / Formaten der konzertbezogenen Musikvermittlung.</p>			
Inhalte		<p><u>Kooperation</u>: Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen zwischen musikalischen Bildungseinrichtungen; Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsreihen im Kooperationskontext (z.B. Instrumentenvorstellung, Instrumentenkarussell, Streicherklasse).</p> <p><u>Musikvermittlung und Konzertpädagogik</u>: Aufgaben, Formate und Methoden von Musikvermittlung und Konzertpädagogik; Kooperationen zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen; Hospitation oder Lektüre und Diskussion; Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten im Bereich von Musikvermittlung und Konzertpädagogik (z.B. Kinderkonzert, Musiktheaterworkshop für Jugendliche); Übungen (z.B. zur Moderation oder zur musikalischen Aktivierung einer größeren Gruppe).</p>			
Didaktikbereich D: Didaktik Jazz-Rock-Pop					
Qualifikationsziele		Einblicke in die Ästhetik und die Spieltechniken von Jazz, Rock und Pop; Fähigkeit zur praktischen Umsetzung und zur Vermittlung an verschiedene Zielgruppen.			
Inhalte		Übungen zu JRP-spezifischen Musizierformen unter Verwendung der typischen Instrumente und mit dem eigenen Instrument in genreaffinen Formationen, didaktische Überlegungen und Handreichungen; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.			
Didaktikbereich E: Didaktik der Musiktheorie					
Qualifikationsziele		Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Musiktheorie, Tonsatz, Analyse, Gehörbildung und der diesbezüglichen Fachliteratur; Konzeption, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden			
Inhalte		Entwickeln und Anwenden von didaktischen Konzepten und methodischen Strategien für den Einzel- und Gruppenunterricht in Musiktheorie; hörpsychologische und lerntheoretische Grundlagen der Gehörbildung.			
Didaktikbereich F: Didaktik des instrumentalen Hauptfachs					
Qualifikationsziele		Erweiterte instrumentalpädagogische Kompetenzen.			
Inhalte		Vertiefende Beschäftigung mit für die Unterrichtspraxis relevanten Themen; Literaturkunde; Unterrichtsanalyse; Lehrprobenvorbereitung, -durchführung und -auswertung, Supervision.			
Modul 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.			
Inhalte		Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik						
Qualifikationsziele		Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.				
Inhalte		Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.				
Studienleistung		Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung				
Prüfungsleistung		Siehe Modulprüfung				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 2.4 Weiterqualifizierung Wissenschaft I						
Qualifikationsziele		Orientierung innerhalb der Vielfalt musikforschender und musikvermittelnder Fragestellungen, die redend und schreibend begründet und vertreten werden können. Interdisziplinäre Diskursfähigkeiten auf dem Anspruchsniveau des Masterstudiengangs.				
Inhalte		1. Seminar/Workshop: Wissenschaftliche Präsentationstechniken 2. Vorlesung: Methoden Inhaltliche Details siehe SPO Master Musikforschung und Musikvermittlung, Modul 5.				
Studienleistung		Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung		Eine unbenotete Prüfung im Seminar/Workshop Präsentationstechniken				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	2	Seminar/Workshop/ Vorlesung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	120 h
Modul 3 Professionalisierung						
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik						
Qualifikationsziele		Professionalisierung im Bereich des Selbstmanagements und des Umgangs mit dem Körper beim Musizieren und Unterrichten.				
Teilmodule		3.1 Musikphysiologie 3.2 Selbstmanagement				
Modulprüfung		Eine unbenotete Prüfung in 3.1.				
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload		
4	2 Semester	Jedes Semester		Präsenzstudium	60 h	
				Selbststudium	60 h	
Modul 3.1 Musikphysiologie						
Qualifikationsziele		Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übetchniken erfahren und vermitteln.				
Inhalte		Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung, Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Klausur (90 Minuten, unbenotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 3.2 Selbstmanagement						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit;				

	Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.				
Inhalte	Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Ergänzungsfächer					
zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.				
Teilmodule	Folgende Fächer stehen zur Wahl: Aufführungspraxis Chorsingen Chor-/Ensembleleitung (muss über 2 Semester belegt werden) Improvisation Interpretationsanalyse Körperarbeit Neue Musik Arrangieren/Partiturnote/Instrumentation Elektronische Musik Sprecherziehung Instrumentalkurse Unterrichtspraktisches Klavierspiel Perkussion				
Modulprüfung	Studienleistung: Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	Var. Var.	
Wahlfach Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.				
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Chorsingen					
Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppenspezifischer Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.				

Inhalte		Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---
Wahlfach Chor-/Ensembleleitung (muss für 2 Semester belegt werden)					
Qualifikationsziele		1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlesen und ggf. chorischer Stimmbildung. 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur.			
Inhalte		1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschlüsse, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik. 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Improvisation					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.			
Inhalte		Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Interpretationsanalyse					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Formulierung werkspezifischer, analytisch fundierter und wissenschaftlich reflektierter Erwartungen an eine musikalische Interpretation, differenzierte Beschreibung und begründete Beurteilung musikalischer Interpretationen und deren Vergleich.			
Inhalte		Theorie und Praxis des ästhetischen Urteils und des ästhetischen Urteilens; Methoden des Beschreibens, Deutens und Bewertens von Kompositionen und deren Interpretation; praktische Übungen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Körperarbeit					
Qualifikationsziele		Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau.			
Inhalte		Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Neue Musik					
Qualifikationsziele		Differenzierter Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; exemplarischer Einblick in verschiedene Analyseformen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden.			

Inhalte		Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Arrangieren/Partiturskunde/Instrumentation					
Qualifikationsziele		Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.			
Inhalte		Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Elektronische Musik					
Qualifikationsziele		Kenntnisse exemplarischer Praktiken der elektronischen Klangerzeugung und -veränderung; Einblicke in die Realisierung zeitgenössischer Musik mit Elektronik und Fähigkeit zur selbständigen interpretatorischen Anwendung, bis hin zu eigenen Konzeptionen der Konstellation „Instrument und Elektronik“.			
Inhalte		Kenntnis historischer und aktueller Werke für Instrument und Elektronik; technische Grundlagen von der Audiotechnik bis hin zur Audioprogrammierung; praktische Realisierung von Partituren und Konzepten zur Konstellation „Instrument und Elektronik“; Unterstützung und Anleitung bei der Ausarbeitung eigener Ideen und Experimente auf diesem Gebiet.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Sprecherziehung					
Qualifikationsziele		Ausbildung der Sprechstimme im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen eines Lehrberufes, Erweiterung der eigenen gestalterischen Möglichkeiten.			
Inhalte		Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme, angewandte Phonetik der deutschen Standardaussprache und Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, Textgestaltung und Interpretation.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Instrumentalkurse					
Qualifikationsziele		Beherrschung der grundlegenden Spieltechniken sowie Kenntnisse über den Aufbau und die Eigenheiten eines Instrumentes, das nicht instrumentales Haupt- oder Nebenfach ist.			
Inhalte		Kennenlernen des Instrumentes mit seinen spezifischen Eigenheiten; Erlernen grundlegender Spieltechniken und einfacher Literatur.			
Prüfung		Regelmäßige Teilnahme, musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Wahlfach Unterrichtspraktisches Klavierspiel					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zum Vom-Blatt-Spiel einfacher Begleitsätze, zur einfachen Harmonisierung von Melodien/Liedbegleitung sowie zur elementaren Improvisation auf dem Klavier.			

Inhalte		Übungen und Strategien zum Vom-Blatt-Spiel und zu einfachen Harmonisierungen und Improvisationen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Wahlfach Perkussion

Qualifikationsziele		Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführender Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache oder weiterführende Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht.			
Inhalte		Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5 Weiterqualifizierung Wissenschaft II

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis zentraler musikpädagogischer Themen- und Reflexionsfelder, ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen der historischen, systematischen und empirischen Musikpädagogik, Beherrschung von Methoden einer interdisziplinär angelegten musik- und instrumentalpädagogischen Forschung.			
Inhalt		Musiklernen im Fadenkreuz wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen; Positionen der musikpädagogischen Theoriebildung und ihre kritische Reflexion; Diskurse über nationale und internationale Entwicklungen der musikalischen Bildung; Theorie und Praxis des Musik- und Instrumentalunterrichts.			
Modulprüfung		Studienleistung: Lektüre, Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) oder Hausarbeit (12-15 Seiten, benotet).			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
9	2	Seminar	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 6 Mastermodul

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Vertiefte musik- und instrumentalpädagogische Reflexions-, Darstellungs- und Handlungskompetenz. Vermittlung und kritische Bewertung eigener Ergebnisse innerhalb des fachwissenschaftlichen Diskurses.			
Teilmodule		6.1 Fortführung Hauptfach 6.2 Projektseminar 6.3 Masterabschlussprojekt 6.4. Wissenschaftliche Masterarbeit 6.5. Kolloquium			
Modulprüfung		Benotete Prüfung in Modul 6.3 und 6.4.			
Erläuterung		Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
30	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 112,5 h Selbststudium 787,5 h		

Modul 6.1 Fortführung Hauptfach						
Qualifikationsziele/ Inhalte		Fortführung des in den Teilmodulen 1.1 bzw. 1.2 durchgeführten Hauptfachunterrichts als begleitende Maßnahme zur Durchführung des Abschlussprojekts				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	1,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	22,5 h
					Selbststudium	157,5 h
Modul 6.2 Projektseminar						
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation eines musikpädagogischen Projekts.				
Inhalte		Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit dem Abschlussprojekt und der Masterarbeit stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.				
Studienleistung		Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	1	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	30 h
Modul 6.3 Masterabschlussprojekt						
Qualifikationsziele/ Inhalte		Die Studierenden sind in der Lage, selbständig ein künstlerisch-pädagogisches Projekt zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich zu reflektieren.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts außerhalb der Hochschule mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	270 h
Modul 6.4 Masterarbeit						
Qualifikationsziele/ Inhalte		Die Studierenden sind in der Lage, selbständig musikpädagogische Forschungsfragen aufzuwerfen und in den Kontext des Forschungsstandes einzuordnen; sie bearbeiten die erkenntnisleitende Fragestellung mit angemessenen und reflektierten Methoden, argumentieren, gliedern und stellen sprachlich schlüssig da.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	0 h
					Selbststudium	300 h
Modul 6.5 Kolloquium						
Qualifikationsziele/ Inhalte		Überblick über aktuelle Forschungsfragen sowie deren Diskussion und Vertiefung. Kompetenzen in der Präsentation und Problematisierung eigener Forschungsansätze. Begründungen eigener Positionen unter Fachkolleginnen/Fachkollegen im wissenschaftlichen Austausch Inhalte: Aktuelle Forschungsthemen				
Studienleistung		Präsentation der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.				

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich

Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik

Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.				
Teilmodule	7.1 Didaktik und Methodik 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 7.3 Pädagogische Psychologie 7.4 Berufskunde 7.5 Orientierungspraktikum				
Modulprüfung	Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 7.1, mündlicher Prüfung in Modul 7.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 7.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
Bis zu 21	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	225 h	Selbststudium 375 h

Modul 7.1 Didaktik und Methodik

Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.				
Inhalte	Je nach Bereich.				
Studienleistung	Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	2	Seminar/Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h

Modul 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik

Qualifikationsziele	Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische				
---------------------	---	--	--	--	--

		Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung.			
Inhalte		Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.); instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.			
Studienleistung		Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 7.3 Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele		Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.			
Inhalte		Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 7.4 Berufskunde					
Qualifikationsziele		Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.			
Inhalte		Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar/Übung	1 Semester	Jeweils Sose	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 7.5 Orientierungspraktikum					
Qualifikationsziele		Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern.			
Inhalte		Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und Methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels, Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 8 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik					
Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach entsprechend dem Teilmodul 8.1. weniger LP vergeben (3 LP je Semester). Das Teilmodul 8.2. ersetzt 6 LP aus Modul 5. Die Teilmodule 8.3., 8.4 und 8.5. ersetzen das Modul 4.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen oder erweitern künstlerische und pädagogische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, musikalische Improvisationen anzuleiten und Improvisationspraktiken in ihren Unterricht zu integrieren. Sie erwerben die Fähigkeiten, mit Diversität umzugehen, musikalische Improvisationsprozesse im Hinblick auf Gruppen zu planen und praktisch anzuleiten, die eigene Unterrichtspraxis eigenverantwortlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln, didaktische Planung und Kontingenz zu verbinden sowie den notwendigen logistischen Rahmen für die Improvisationspraxis zu schaffen.			
Teilmodule		8.1 Lehrpraxis 8.2 Musikpädagogisches Begleitseminar 8.3 Improvisation 8.4 EMP / Musik und Bewegung 8.5 Vertiefungsseminar			
Modulprüfung		Vier benotete Prüfungen: Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.) in Modul 8.1, Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Modul 8.2 oder 8.5, musikpraktische Prüfung (10-15 Minuten) in Modul 8.3. Gewichtung der einzelnen Prüfungen: Lehrprobe: 40 % Mündliche Prüfung: 20% Hausarbeit o. Ä.: 20% Musikpraktische Prüfung: 20%			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	2 Semester	Jedes Wintersemester	Präsenzstudium	270 h	
			Selbststudium	270 h	

Modul 8.1 Lehrpraxis					
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre pädagogischen, didaktischen, methodischen, praktischen und logistischen Kompetenzen im Bereich musikalischer Improvisation auf den Ebenen von Praxis und Reflexion.			

Inhalte		Wöchentliche Planung und Durchführung von improvisationsbasiertem Musikunterricht. Anschließende Reflexionsveranstaltungen.			
Studienleistung und Besonderheiten		Regelmäßige Teilnahme. Enge Verzahnung von Praxis und Reflexion, Austausch z. B. durch Team-Teaching, Hospitationen und Coaching durch Lehrende der HMTMH. Verzahnung des Planungs- und Reflexionsprozesses mit Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung.			
Prüfungsleistung		Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.). Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrprobe mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	3	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 8.2 Musikpädagogisches Begleitseminar					
Qualifikationsziele		Theoretische Durchdringung praktischer Prozesse im improvisationsbasierten Musikunterricht, Fähigkeit zu eigenständiger theoretischer Reflexion und Fortentwicklung der eigenen Unterrichtspraxis.			
Inhalte		Theoretische Grundlagen der Praxis musikalischer Improvisation, interdisziplinäre Ansätze zur Improvisation, Grundlagen musikalisch-ästhetischer Bildung, Theorie und Praxis der Unterrichtsreflexion, Fachliteratur, wissenschaftliche und künstlerische Forschung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme. Enge Anbindung an die Unterrichtspraxis der Studierenden, Hospitationen.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten, Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 8.2 oder 8.5.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h
Modul 8.3 Improvisation					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr eigenes Handlungsspektrum im Bereich musikalischer Improvisation, auch unter Einbezug interdisziplinärer Aspekte. Sie sind in der Lage, einfache, instrumenten- und genreübergreifende und nicht an den Notentext gebundene Improvisationen im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen systematisch anzuleiten.			
Inhalte		Grundlagen und Vertiefung eigener improvisatorischer Praxis, Improvisationsübungen und -spiele, Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation, Literaturkunde, Planung, Anleitung und Reflexion von Improvisationen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme.			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Prüfung (solo und/oder im Ensemble) im Umfang von 10-15 Minuten.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 8.4 EMP / Musik und Bewegung					
Qualifikationsziele		Grundlegende elementarpädagogische bzw. musik- und bewegungspädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere in der Anleitung von Gruppen; Auseinandersetzung mit elementarpädagogischen bzw. musik- und bewegungspädagogischen Zielen, Inhalten und Methoden als Bereicherung für den Musik- und Instrumentalunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht).			
Inhalte		Methoden und Gestaltungsprinzipien der EMP bzw. der Musik- und Bewegungspädagogik (Rhythmik); Verknüpfung verschiedener Ausdrucksmedien wie Musik und Sprache, Musik und Bewegung, Musik und Bild.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h
Modul 8.5 Vertiefungsseminar					
Qualifikationsziele		Souveränität und Flexibilität im Umgang mit speziellen Herausforderungen im Improvisationsunterricht.			
Inhalte		Wechselnde Inhalte, z.B. Classroom Management, Umgang mit kultureller Diversität, Verbindung von Schauspiel, Improvisation und Musik, Improvisation mit großen Gruppen, Sprachförderung durch Musik, traumapädagogische Grundsätze, Kooperation verschiedener Bildungspartner.			
Studienleistung und Besonderheiten		Regelmäßige Teilnahme. Ausrichtung der Inhalte auf aktuelle Herausforderungen in der Unterrichtspraxis der Studierenden, Blockveranstaltungen.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z. B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 8.2 oder 8.5.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 30 h

Anlage 5: Musterstudienplan – Chor- und Ensembleleitung

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
Hauptfach								58	
1	1.1	Chor- und Ensembleleitung	E/G	1,5	8	8	9	6	31
	1.2	Orchesterleitung	G	1,5	4	4	4	4	16
	1.3	Gesang	E	0,75	2	2	2		6
	1.4	Ensemblebegleitendes Klavierspiel	E	0,5	1	1	1		3
	1.5	Gehörbildung/Höranalyse/ Blattsingen	G	1	1	1			2
2	Ensemblespiel / Vokale Kammermusik		G	1	2	2	2		6
Didaktik und Methodik								15	
3	3.1	Didaktik Dirigieren	S/Ü	1,5	2	2			4
	3.2	Chorische Stimmbildung	G	1	1	1			2
	3.3	Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	1,5	2	2			4
	3.4	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3		3
	Wahlbereich (Wahl von 1 aus 3 LV)								
3.5	Musikphysiologie		S	2					
	Pädagogische Psychologie		S	2			2		2
	Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik		S	2					
Professionalisierung								11	
4	4.1	Assistenz/Hospitation	Selbststudium		3	3	3		9
	4.2	Selbstmanagement	S	2			2		2
Ergänzungsfächer								6	
5.1	Chor- / Ensemblesingen		G	2	2	2			4
Künstlerischer Wahlpflichtbereich (Wahl von 2 aus 4 LV)									
5	Aufführungspraxis		G	1			1	1	2
	Improvisation								
	Perkussion								
	Körperarbeit								
6	Freier Wahlbereich		var.	var.	2	2	2		6
Mastermodul								18	
7	7.1	Masterabschlussprojekt	Selbststudium					16	16
	7.2	Projektseminar	S	2			1	1	2
Summe LP					30	30	32	28	120

8	Individueller Ergänzungsbereich							12
	Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.							
	8.1	Didaktik und Methodik	S	2	2	2		4
	8.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2		4
	8.3	Pädagogische Psychologie	S/Ü	2	2			2
8.4	Orientierungspraktikum	S	2	2			2	
9	Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik							18
	Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach (TM 1.1) entsprechend dem TM 9.1 und 9.2. weniger LP vergeben (6 LP je Semester). Die TM 9.3., 9.4 und 9.5. ersetzen das Modul 6.							
	9.1	Lehrpraxis	Ü	3	3	3		6
	9.2	Musikpädagogisches Begleitseminar	S	2	3	3		6
	9.3	Improvisation	G	1	1	1		2
	9.4	EMP/Musik und Bewegung	G	2		1		1
9.5	Vertiefungsseminar	S/Ü	2	2	1		3	

Anlage 6: Modulhandbuch – Chor- und Ensembleleitung

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur künstlerisch-pädagogischen Arbeit im Laien- und semiprofessionellen Bereich mit vokalen und instrumentalen Gruppen (Chöre /Orchester) und/oder Gruppen mit besonderen pädagogischen Anforderungen.				
Teilmodule	1.1 Chor- und Ensembleleitung 1.2 Orchesterleitung 1.3 Gesang 1.4 Ensemblebegleitendes Klavierspiel 1.5 Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen				
Modulprüfung	Benotete Teilprüfungen in 1.2, 1.3 und 1.5.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
58	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	532,5 h	
			Selbststudium	1207,5 h	
Modul 1.1 Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der dirigentischen Fähigkeiten mit Blick auf die Qualifikationsziele von Modul 1.				
Inhalte	Dirigieren von Übe-Ensembles, Erarbeitung eines breitgefächerten Repertoires, Vermittlungsmethoden entsprechend der Voraussetzungen der jeweils angesprochenen Gruppen und die jeweils dafür notwendige dirigentische Umsetzung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
31	1,5	Einzel- /Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 840 h
Modul 1.2 Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Leitung professioneller, semiprofessioneller Instrumentalensembles und Laienensembles unterschiedlicher Besetzungen; Entwicklung einer geeigneten Probenmethodik insbesondere für den nicht-professionellen Bereich.				
Inhalte	Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer Literatur, Instrumentenkunde (auch historische Instrumente) unter probentechnischen Aspekten, Orchesteraufstellung, Organisation von nichtprofessionellen Instrumentalensembles.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (40 Minuten, benotet): Ein Werk für Orchester des 18./19. Jahrhunderts oder Instrumentalwerke des 20. Jahrhunderts sind ganz oder auszugsweise einzustudieren und aufzuführen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	1,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 390 h

Modul 1.3 Gesang						
Qualifikationsziele		Weitere Ausbildung einer gesunden und belastbaren Singstimme; Beherrschung technischer Fertigkeiten in den Bereichen: sängerische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -modifikation; technisch-musikalische Fähigkeiten wie Legato- und Parlandoermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes und vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen sowie an das jeweilige Repertoire angepasstes sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen sollten erkennbar sein				
Inhalte		Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Die gesangstechnische Arbeit ist physiologisch ausgerichtet und nach den Einheiten Atem, Kehle, Ansatzrohr und deren sich ergebenden Koordination aufgebaut. Die Herangehensweise zum Erlernen der Funktionen erfolgt nach den sängerischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Studierenden und den jeweils individuell zugeschnittenen didaktischen Zugängen. Neben regelmäßiger technischer Arbeit wird mittelschwere Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert, mit deren Hilfe die technischen Fertigkeiten sowie die künstlerische Ausdrucksfähigkeit erarbeitet und verbessert werden.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Teilnahme an mindestens einem Klassenvorsingen.				
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 30 Minuten, benotet): Das Prüfungsprogramm wird aus unterschiedlichen vokalen Soloformen (z.B. Rezitativ, Arie, Lied) und Gattungen (z.B. Oper, Oratorium) aus mindestens drei Epochen zusammengestellt. Darin enthalten sein muss auch ein Ensemblestück sowie ein Werk aus den Bereichen Pop, Musical, Chanson oder ein Werk, das charakteristische Ausdrucksmittel der zeitgenössischen Musik enthält.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	0,75	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	33,75 h
					Selbststudium	146,25 h
Modul 1.4 Ensemblebegleitendes Klavierspiel						
Qualifikationsziele		Verdeutlichende Darstellung des harmonischen Vorstellungsrahmens am Klavier zur Unterstützung des harmonischen Bewusstseins der Chorsänger; Improvisation von Klavierbegleitungen in verschiedenen Stilen; Fähigkeit zur stilistisch und interpretatorisch angemessenen Darstellung von Klavierauszügen sowie vorwiegend vokaler Partituren am Klavier (vorbereitet), auch in weniger gebräuchlichen Schlüsseln.				
Inhalte		Erarbeitung von Klavierauszügen und Partituren (vokal) unterschiedlicher Epochen am Klavier; Übungen zum selektierenden Lesen zum schnellen Blattspiel von Partituren und Klavierauszügen; Improvisationsübungen nach Harmoniemodellen; gleichzeitiges Singen und Spielen.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
3	0,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	22,5 h
					Selbststudium	67,5 h
Modul 1.5 Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen						
Qualifikationsziele		Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; professionalisierte Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.); professionelle Blattsingfähigkeit.				
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen); Epochen übergreifende Blattsingübungen, spontane Realisation von Chorliteratur unterschiedlicher Stilepochen.				
Studienleistung		---				

Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Vorlesung/Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 2 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Je nach Hauptfach künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in oder Mitsänger/in.				
Inhalt	Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel/-singen, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: ---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	0,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 157,5 h

Modul 3 Didaktik und Methodik

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musikpädagogischen und didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über musikpädagogische Reflexionsfähigkeit, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.				
Teilmodule	3.1 Didaktik Dirigieren 3.2 Chorische Stimmbildung 3.3 Grundlagen der Gesangspädagogik 3.4 Musik- und Instrumentalpädagogik 3.5 Wahlbereich (Wahl von 1 LV aus 3) Musikphysiologie Pädagogische Psychologie Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik				
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in 3.1, 3.3 und 3.4.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
15	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	375 h	Selbststudium 1035 h

Modul 3.1 Didaktik Dirigieren

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines individuell ausgerichteten Unterrichts im Fach Dirigieren instrumentaler und vokaler Ensembles (Schwerpunktbildung möglich) in Einzel- und Gruppenunterricht. Kenntnis der fachdidaktischen Grundlagen und verschiedener methodischer Konzepte für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht an Musikschulen und Musikhochschulen.
Inhalte	Phänomenologische Strukturierung und Analyse von Dirigiertechniken auf der Basis funktionaler Elemente, Erarbeitung von Techniken zur Partituranalyse unter verschiedenen Perspektiven (strukturell, klanglich, probenmethodisch, stilistisch, ausdruckspezifisch/gestisch/dirigiertechisch), Kategorisierung von Klangphänomenen zur Einschätzung von Probenmaßnahmen, Übersicht über weiterführende Literatur hinsichtlich Kulturgeschichte, Ästhetik, Philosophie, Theologie, Grundlagen von Kommunikationspsychologie / Transaktionsanalyse / Wahrnehmungstechniken, Körperarbeit / Körperwahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung.
Studienleistung	---

Prüfungsleistung		Lehrprobe 20 min. mit Kleingruppe oder Einzelschüler(in), frei zu wählen: Anfängerunterricht oder Fortgeschritten (vokal) oder Fortgeschritten (instrumental), mit Klavier oder Ensemble nach eigener Wahl.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 3.2 Chorische Stimmbildung					
Qualifikationsziele		Fähigkeiten zur Beherrschung grundlegender Stimmfunktionen: körperliche Aufrichtung, Atembalance, Artikulation, Sprachbehandlung, Registermischung, messa di voce.			
Inhalte		Kenntnisse der Unterscheidungsmerkmale Erwachsenen- und Kinderstimme; Erarbeitung eines Curriculums für Kinderstimmbildung: Übungsrepertoire zur Förderung der verschiedenen Stimmfunktionen, stimmdiagnostisches Hören, Vielfalt methodischer Vermittlungswege.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 3.3 Grundlagen der Gesangspädagogik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit, auf dem Gebiet der elementaren Stimmbildung grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und Lösungsansätze anzubieten; Überblickswissen zu anatomischen, topographischen und physiologischen Zusammenhängen des „Instruments Stimme“ sowie zur Stimmhygiene.			
Inhalte		Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen: - Anatomie, Physiologie; Akustik - Respiration, Phonation und Artikulation sowie der dafür notwendigen Körpereinstellungen (Aufrichtung, Haltung) - Stimmgattungen - Stimmentwicklung, Kinder- und Jugendstimme - Fachterminologie und Fachliteratur - Elementare Methoden - Anfängerrepertoire			
Studienleistung		Referat oder Präsentation			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 120 Minuten, benotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1,5	Seminar	2 Semester	Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h
Modul 3.4 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.			
Inhalte		Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

3.5 Wahlbereich					
Zu wählen ist 1 von 3 der angebotenen Lehrveranstaltungen.					
Wahlfach Musikphysiologie					
Qualifikationsziele		Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übertechniken erfahren und vermitteln.			
Inhalte		Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung, Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Klausur (90 Minuten, unbenotet)			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele		Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.			
Inhalte		Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik					
Qualifikationsziele		Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.			
Inhalte		Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.			
Studienleistung		Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Professionalisierung			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele		Siehe Teilmodule	
Teilmodule		4.1 Assistenz/Hospitation 4.2 Selbstmanagement	
Modulprüfung		---	
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload
11	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 300 h

Modul 4.1 Assistenz/Hospitation					
Qualifikationsziele		Erfahrungsgewinn in musikalischer Praxis in Form von: Probenbesuchen bei Chören/Orchestern bzw. Ensembles; Mitarbeit bei Einstudierungen als Dirigent/in, Sänger/in, Instrumentalist/in im Bereich des zu erwartenden Berufsfelds.			
Inhalte		Organisatorische Kenntnisse: Erstellen von Probenplänen, Verpflichtung von Musikerinnen und Musikern, GEMA, GVL, Notenwesen (Ausgaben), Musikerrechte, Budgetierung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
9	---	Selbststudium	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 270 h
Modul 4.2 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit; Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.			
Inhalte		Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		--			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 5 Ergänzungsfächer					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.			
Teilmodule		5.1 Chor- und Ensemblesingen 5.2 Wahlbereich (Wahl von 2 LV aus 4) Aufführungspraxis Improvisation Perkussion Körperarbeit			
Modulprüfung		---			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 90 h
Modul 5.1 Chor- und Ensemblesingen					
Qualifikationsziele		Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppenspezifischer Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.			
Inhalte		Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.			
Studienleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			

Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
5.2 Wahlbereich					
Zu wählen sind 2 von 4 der angebotenen Lehrveranstaltungen.					
Wahlfach Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele		Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.			
Inhalte		Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).			
Studienleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Improvisation					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.			
Inhalte		Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.			
Studienleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Perkussion					
Qualifikationsziele		Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführenden Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache oder weiterführende Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht			
Inhalte		Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.			
Studienleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Körperarbeit					
Qualifikationsziele		Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau.			
Inhalte		Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 6 Freier Wahlbereich					
Es sind insgesamt 6 LP aus dem Angebot der Hochschule zu erbringen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Studierende qualifizieren sich schwerpunktmäßig in praktischen Fächern aus dem Lehrangebot der Hochschule nach freier Wahl (Einzelunterricht ist hierbei nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich).			
Inhalte		Die Lehrinhalte variieren entsprechend ausgewiesener Wahlfreiheit. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich frei wählbar. Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.			
Modulprüfung		Studienleistung: Es gelten grundsätzlich die Studienleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Prüfungsleistung: ---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	Var.	Var.	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 7 Mastermodul					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur selbständigen Durchführung eines integrierten Abschlussprojekts			
Teilmodule		7.1 Masterabschlussprojekt 7.2 Projektseminar			
Modulprüfung		Benotete Abschlussprüfung in 7.1.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	480 h	

Modul 7.1 Masterabschlussprojekt	
Qualifikationsziele/ Inhalte	Fähigkeit zur selbständigen Vorbereitung und Durchführung eines Konzertprogramms von ca. 60 Minuten einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben; Programmkonzeption, Erstellen der dazu notwendigen Voraussetzungen: Besetzung, Proben disposition; Einstudierung; Erstellen eines Programmheft-Textes, in dem die Werke reflektiert werden; Aufführung.
Studienleistung	---

Prüfungsleistung	Prüfung (benotet):				
	1. Musikpraktische Präsentation (Dauer ca. 60 Minuten): Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerks oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklages oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben wird. 2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten): Themen sind - Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte - Probentechnik und -organisation - Stil- und Literaturkunde - Aufführungspraxis - Stimmphysiologie				

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Modul 7.2 Projektseminar

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation ihres Abschlussprojekts.				
Inhalte	Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit dem Abschlussprojekt stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.				
Studienleistung	Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---

Modul 8 Individueller Ergänzungsbereich

Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.
Teilmodule	8.1 Didaktik und Methodik 8.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 8.3 Pädagogische Psychologie 8.4 Orientierungspraktikum

Modulprüfung		Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 8.1, mündlicher Prüfung in Modul 8.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 8.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %			
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload	
Bis zu 12	2 Semester	Jedes Semester		Präsenzstudium	180 h
				Selbststudium	180 h
Modul 8.1 Didaktik und Methodik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.			
Inhalte		Je nach Bereich.			
Studienleistung		Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h
					Selbststudium 60 h
Modul 8.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung			
Inhalte		Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.); instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.			
Studienleistung		Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h
					Selbststudium 60 h
Modul 8.3 Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele		Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke			

	auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, benotet) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 8.4 Orientierungspraktikum

Qualifikationsziele	Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern.				
Inhalte	Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels, Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 9 Zusatzqualifikation Improvisationspädagogik

Bei Belegung des Zusatzmoduls werden im Hauptfach (TM 1.1) entsprechend der TM 9.1 und 9.2. weniger LP vergeben (6 LP je Semester). Die TM 9.3, 9.4 und 9.5 ersetzen das Modul 6.

Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern künstlerische und pädagogische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, musikalische Improvisationen anzuleiten und Improvisationspraktiken in ihren Unterricht zu integrieren. Sie erwerben die Fähigkeiten, mit Diversität umzugehen, musikalische Improvisationsprozesse im Hinblick auf Gruppen zu planen und praktisch anzuleiten, die eigene Unterrichtspraxis eigenverantwortlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln, didaktische Planung und Kontingenz zu verbinden sowie den notwendigen logistischen Rahmen für die Improvisationspraxis zu schaffen.
Teilmodule	9.1 Lehrpraxis 9.2 Musikpädagogisches Begleitseminar 9.3 Improvisation 9.4 EMP / Musik und Bewegung 9.5 Vertiefungsseminar

Modulprüfung		Vier benotete Prüfungen: Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.) in Modul 9.1, Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Modul 9.2 oder 9.5, musikpraktische Prüfung (10-15 Minuten) in Modul 9.3. Gewichtung der einzelnen Prüfungen: Lehrprobe: 40 % Mündliche Prüfung: 20% Hausarbeit o. Ä.: 20% Musikpraktische Prüfung: 20%			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	2 Semester	Jedes Wintersemester	Präsenzstudium	270 h	
			Selbststudium	270 h	
Modul 9.1 Lehrpraxis					
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre pädagogischen, didaktischen, methodischen, praktischen und logistischen Kompetenzen im Bereich musikalischer Improvisation auf den Ebenen von Praxis und Reflexion.			
Inhalte		Wöchentliche Planung und Durchführung von improvisationsbasiertem Musikunterricht. Anschließend Reflexionsveranstaltungen.			
Studienleistung und Besonderheiten		Regelmäßige Teilnahme. Enge Verzahnung von Praxis und Reflexion, Austausch z. B. durch Team-Teaching, Hospitationen und Coaching durch Lehrende der HMTMH. Verzahnung des Planungs- und Reflexionsprozesses mit Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung.			
Prüfungsleistung		Lehrprobe (30 Min.) und mündliche Prüfung (20 Min.). Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrprobe mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	
6	3	Übung	2 Semester	Jedes Semester	
				Workload	
				Präsenzstudium 90 h	
				Selbststudium 90 h	
Modul 9.2 Musikpädagogisches Begleitseminar					
Qualifikationsziele		Theoretische Durchdringung praktischer Prozesse im improvisationsbasierten Musikunterricht, Fähigkeit zu eigenständiger theoretischer Reflexion und Fortentwicklung der eigenen Unterrichtspraxis.			
Inhalte		Theoretische Grundlagen der Praxis musikalischer Improvisation, interdisziplinäre Ansätze zur Improvisation, Grundlagen musikalisch-ästhetischer Bildung, Theorie und Praxis der Unterrichtsreflexion, Fachliteratur, wissenschaftliche und künstlerische Forschung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme. Enge Anbindung an die Unterrichtspraxis der Studierenden, Hospitationen.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z.B. Portfolio, mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten, Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 9.2 oder 9.5.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	
				Workload	
				Präsenzstudium 60 h	
				Selbststudium 120 h	
Modul 9.3 Improvisation					
Qualifikationsziele		Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr eigenes Handlungsspektrum im Bereich musikalischer Improvisation, auch unter Einbezug interdisziplinärer Aspekte. Sie sind in der Lage, einfache, instrumenten- und genreübergreifende und nicht an den Notentext gebundene Improvisationen im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen systematisch anzuleiten.			
Inhalte		Grundlagen und Vertiefung eigener improvisatorischer Praxis, Improvisationsübungen und -spiele, Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation, Literaturkunde, Planung, Anleitung und Reflexion von Improvisationen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme.			

Prüfungsleistung		Musikpraktische Prüfung (solo und/oder im Ensemble) im Umfang von 10-15 Minuten.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 9.4 EMP / Musik und Bewegung					
Qualifikationsziele		Grundlegende elementarpädagogische bzw. musik- und bewegungspädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere in der Anleitung von Gruppen; Auseinandersetzung mit elementarpädagogischen bzw. musik- und bewegungspädagogischen Zielen, Inhalten und Methoden als Bereicherung für den Musik- und Instrumentalunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht).			
Inhalte		Methoden und Gestaltungsprinzipien der EMP bzw. der Musik- und Bewegungspädagogik (Rhythmik); Verknüpfung verschiedener Ausdrucksmedien wie Musik und Sprache, Musik und Bewegung, Musik und Bild.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h
Modul 9.5 Vertiefungsseminar					
Qualifikationsziele		Souveränität und Flexibilität im Umgang mit speziellen Herausforderungen im Improvisationsunterricht.			
Inhalte		Wechselnde Inhalte, z.B. Classroom Management, Umgang mit kultureller Diversität, Verbindung von Schauspiel, Improvisation und Musik, Improvisation mit großen Gruppen, Sprachförderung durch Musik, traumapädagogische Grundsätze, Kooperation verschiedener Bildungspartner.			
Studienleistung und Besonderheiten		Regelmäßige Teilnahme. Ausrichtung der Inhalte auf aktuelle Herausforderungen in der Unterrichtspraxis der Studierenden, Blockveranstaltungen.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (12-15 Seiten) oder äquivalente Leistung (z. B. Portfolio, mündliche Prüfung oder Präsentation mit ausführlichem Handout) in Teilmodul 9.2 oder 9.5.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 30 h